

**ANLAGE 9**

**BEITRAGSORDNUNG**  
**DR. WILHELM-MEYER-GYMNASIUM | CHRISTOPHORUSSCHULE**

---

- 1) Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Schüler\*innen, für die ein Schul- und Betreuungsvertrag am Dr. Wilhelm-Meyer-Gymnasium abgeschlossen wurde, sind verpflichtet, einen Beitrag für diese Leistungen zu zahlen.
- 2) Der Beitrag ist nach Einkommen gestaffelt. Er errechnet sich aus der Summe des Gesamtbetrages der Einkünfte aus dem jeweiligen Steuerbescheid des vorletzten abgeschlossenen Steuerjahres beider sorgeberechtigter Eltern des Kindes, das die Einrichtung besucht. Der Steuerbescheid ist jeweils zum 01.06. eines Jahres unaufgefordert dem CJD Niedersachsen Süd-Ost vorzulegen, bei Vertragsabschluss unverzüglich. Die Offenlegung der Einkünfte ist freiwillig, ohne die Vorlage der geforderten Unterlagen bis spätestens zum 01.10. des laufenden Schuljahres ist der Höchstbeitrag zu zahlen.
- 3) Die Höhe des Beitrages berücksichtigt neben dem Einkommen auch die derzeitige Familienkonstellation. Grundlage für die Berechnung sind dabei die Sorgeberechtigten des Schülers/der Schülerin sowie die Anzahl der Geschwisterkinder. Ob letztere in dem gemeinsamen Haushalt leben, ist jedoch unerheblich. Ab dem 18. Lebensjahr der Geschwisterkinder ist für die Berücksichtigung deren Kindergeldbescheid erforderlich. Besuchen mehrere Geschwisterkinder die Schulen des CJD Niedersachsen Süd-Ost (Grundschule, Gymnasium, International School), wird dies durch den sogenannten Geschwisterrabatt ebenfalls berücksichtigt.
- 4) Erwachsene, die kein Sorgerecht für das CJD Schulkind haben und deren Kinder, die mit dem CJD Schulkind in einem Haushalt leben, aber nicht mit dem CJD Schulkind verwandt sind, werden bei diesem Berechnungsmodell nicht berücksichtigt.
- 5) Als Einkommen gelten sämtliche Einkünfte und Einnahmen der Beitragspflichtigen, die im vorletzten Kalenderjahr vor der Festsetzung des Schul- und Betreuungsbeitrages erzielt wurden. Hierzu zählen:

Sämtliche Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), auch wenn sie steuerfrei sind

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit  
Hierzu zählen auch zusätzliche Zuwendungen des Arbeitgebers (z. B. Kindergartenzuschuss, Mehraufwendungen für Verpflegung etc.), einmalige Sonderzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld/Geburtstagsgratifikationen/ Leistungsprämien)
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieben
- Einnahmen aus Kapitalvermögen, z. B. Zinsen, Dividenden, Fondserträge, Aktienkursgewinne
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Renten (Gesamtbetrag lt. EST-Bescheid, also auch der nicht steuerpflichtige Anteil)
- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz
- Leistungen nach dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder Freiwilligen Sozialen Jahr

- Ausländische Einnahmen, die den Einkunftsarten im Sinne von Satz 2 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einnahmen einzubeziehen.

Als Einkünfte und Einnahmen berücksichtigt werden auch

- wegen Geringfügigkeit (Mini Job) oder kurzfristiger Beschäftigung pauschal versteuerte Einkommen
- Unterhaltsleistungen an alle Familienmitglieder
- Einnahmen nach dem SGB III-Arbeitsförderung (z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitsgeld, Arbeitslosengeld, ALG 2, Konkursausfallgeld)
- Abfindungen
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Verletztenrente, Wohngeld, Elterngeld
- Bafög (Zuschussanteil)
- Pflegegeld
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenengesetz oder sonstigen sozialen Gesetzen
- weitere nicht aufgeführte Einkünfte

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten anderer beitragspflichtiger Personen ist nicht möglich.

Abgezogen werden:

- ein Freibetrag von 2.500,00 EUR für jedes unterhaltsberechtigten Kind (ab dem 18. Lebensjahr des Kindes ist für die Berücksichtigung der Kindergeldbescheid erforderlich),
- besondere Belastungen

6) Die Einkommensermittlung erfolgt für jedes Schuljahr neu auf der Grundlage der erforderlichen Unterlagen:

- Einkommenssteuerbescheid beider Sorgeberechtigter (ggf. Negativbescheid)

Bis zur Vorlage aller für die Einstufung relevanter Unterlagen ist die Beitragsfestsetzung vorläufig.

Steht das Einkommen (Nachweis der Einnahmen im Sinne von Absatz 5) des vorletzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schul- und Betreuungsbeitrages noch nicht fest, so ist vorläufig der Steuerbescheid des davor liegenden Kalenderjahres vor Festsetzung des Schul- und Betreuungsbeitrages zugrunde zu legen. Alternativ kann die vorläufige Berechnung auf Basis der glaubhaft gemachten aktuellen Einkommensverhältnisse erfolgen wie z.B.:

- Elektronische Lohnsteuerbescheinigung
- Lohn- und Gehaltsabrechnung für das gesamte Kalenderjahr (in der Regel Dezemberabrechnung mit Angabe der Jahresgesamtbrottozüge)
- Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit sonstige geeignete Unterlagen (betriebswirtschaftliche Auswertung/Gewinn und Verlustrechnung/attestiert Einnahmenüberschussrechnung)
- weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten

- 7) Der zu zahlende Beitrag ergibt sich unter Zugrundelegung des o. g. gemeinsamen Einkommens der Eltern bzw. Sorgeberechtigten gemäß aktueller Beitragstabelle.
- 8) Der Beitrag ist monatlich zu zahlen. Der Beitrag ist binnen zwei Wochen nach Vertragsbeginn fällig. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichten sich, dem Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V. eine Einziehungsermächtigung (SEPA Lastschriftmandat) zu erteilen. Der Beitrag wird jeweils zum 15. eines Monats eingezogen. Es ist für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen. Ist eine Einziehung gleich aus welchen Gründen nicht möglich, tragen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten etwaige Rücklastschriftgebühren. Die Schule mahnt im Falle des Rückstandes die Beiträge an. Sie erhebt für jede Mahnung eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR.
- 9) Änderungen der Einkünfte und Einnahmen sind unverzüglich mitzuteilen und müssen entsprechend belegt werden. Ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.

Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Anpassung während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der Unterlagen gem. Absatz 6 dieser Beitragsordnung beim Träger einzureichen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Anpassung zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht.

- 10) Beim Eintritt in die CJD Schule ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines monatlichen Schul- und Betreuungsbeitrags zu entrichten.
- 11) Bei Eintritt in das CJD Gymnasium in die Jahrgänge 5 und 6 ist ein einmaliger Beitrag von 295,00 EUR für die Durchführung der Eingangsdiagnostik zu entrichten. Dieser Beitrag wird in Rechnung gestellt und per Lastschrift eingezogen. Die Rechnung wird mit dem Ergebnisbericht versandt.
- 12) Der Schulbeitrag beinhaltet nicht das Essensgeld. Dieses beträgt derzeit 75,00 EUR monatlich zusätzlich zum Schulgeld und wird mit dem Schulgeld eingezogen. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung fällt das Essensgeld bis Klasse 10 an. In der Oberstufe kann auf freiwilliger Basis mit dem Kauf von Essensmarken am Mittagessen teilgenommen werden.
- 13) Zusätzlich kann ein Beitrag für Material und Aktivitäten, insbesondere für Kopien, Unterrichtsmaterial, Schulausweis, Logbuch, Ausflüge etc., erhoben werden. Dieser Beitrag wird mit einem Elternbrief angekündigt.

### **Zusätze zur Beitragsordnung**

- |              |  |
|--------------|--|
| Zusatz B9.1: | Beitragstabelle  |
| Zusatz B9.2: | Erläuterung Familienkonstellation                              |
| Zusatz B9.3: | Angaben zum Einkommen gemäß Absatz 6 und 9 der Beitragsordnung |